

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Liestal, 23. März 2026
BUD

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Wir bedanken uns zur Möglichkeit zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 Stellung nehmen zu dürfen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 insgesamt und steht den vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich zustimmend gegenüber. In mehreren Teilbereichen beantragt er jedoch gezielte Anpassungen, damit die neuen Regelungen rechtssicher, vollzugstauglich und schweizweit einheitlich umgesetzt werden können.

Zur Abfallverordnung unterstützen wir die Stossrichtung, verlangen aber Präzisierungen bei der Anerkennung von Branchenorganisationen. Insbesondere sollen Wiederverwendung ausdrücklich mitberücksichtigt, kommunale Sammelstellen kostendeckend entschädigt, Stoff- und Finanzströme transparenter ausgestaltet sowie eine schweizweite Sammlung sichergestellt werden. Zudem wird eine stärkere Einbindung der Kantone durch Einsicht in die Berichterstattung der Branchenorganisationen verlangt.

Bei der Altlasten-Verordnung und bei der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten tragen wir die vorgesehenen Erweiterungen im Grundsatz mit, fordert jedoch, dass die bisherige Nummerierung und Systematik der Bestimmungen beibehalten wird. Weiter sollen Begriffe und Verfahrensregeln so gefasst werden, dass keine rechtlichen Unklarheiten entstehen, insbesondere bei belasteten Kinderspielplätzen und bei den Voraussetzungen für Abgeltungen. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass die neuen Regelungen praktikabel bleiben und den Kantonen keine Pflichten auferlegt werden, die verfahrensrechtlich nicht erfüllbar sind.

Zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung nehmen wir ebenfalls eine eher zustimmende Haltung ein. Wir erachten die vorgesehene Regelung zu Ausnahmegewilligungen bei der Tilgung von Quarantäneorganismen als grundsätzlich richtig, verlangt aber klarere fachliche Grundlagen für die kantonalen Bewilligungsentscheide, den Einbezug des BAFU und der kantonalen Fachstellen sowie eine Vollzugshilfe des Bundes für eine schweizweit einheitliche Interessenabwägung. Zusätzlich beantragen wir, dass nicht nur Pflanzenschutzmittel, sondern auch Grundstoffe korrekt erfasst

werden, und es soll geprüft werden, ob beim elementaren Quecksilber eine Regelungslücke besteht.

Bei der Gewässerschutzverordnung begrüßen wir die beabsichtigte Erweiterung des Spielraums für Wärmenutzung und Wärmespeicherung im Untergrund sowie die vorgesehene Berichterstattung bei Trockenperioden. Gleichzeitig fordern wir präzisere Formulierungen für den kantonalen Vollzug, namentlich bei den Temperaturvorgaben im Grundwasser, bei Ausnahmegewilligungen und bei der dreidimensionalen Begrenzung von Schutzbereichen. Zudem soll tiefes Grundwasser, das nicht für Trink- oder Mineralwasser genutzt wird, ausdrücklich gesondert behandelt werden, und der administrative Aufwand für die Kantone soll möglichst gering bleiben.

Zur PIC-Verordnung werden keine materiellen Bemerkungen eingebracht.

Unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen entnehmen Sie bitte den angehängten Formularen.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilagen

- Rückmeldeformulare

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Frist der Einreichung	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Kontaktperson Vorname	Sabine
Kontaktperson Name	Oldenburg
Telefonnummer (Rückfragen)	+41615525302
Eingereicht am	--

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Altlasten-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Bestehende Nummerierungen (Systematik) der bestehenden Artikel darf nicht verändert werden.
Anhang	VL-Änderung-BVG-Freizügigkeitsgelder_SCH.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 4, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 4, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Belastete öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen (belastete Kinderspielplätze) sind der Allgemeinheit zur Benutzung offenstehende Standorte im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen.
Begründung	Die Systematik ist beizubehalten, da die Änderung von etablierten Nummerierungen die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann.
Anhang	

Titel	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 4, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Sanierungsbedürftig sind belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
Begründung	Die Systematik ist beizubehalten, da die Änderung von etablierten Nummerierungen die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann.
Anhang	

Titel	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 4, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Altlasten sind sanierungsbedürftige belastete Standorte und sanierungsbedürftige belastete Kinderspielplätze
Begründung	Das Weglassen des Wortes «sanierungsbedürftig» würde bedeuten, dass jeder belastete Kinderspielplatz als Altlast gelten würde, unabhängig von der tatsächlichen Gefährdung.
Anhang	

Titel	Art. 3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn: ...
Begründung	Da belastete Kinderspielplätze nicht in den KbS eingetragen werden, kann aus verfahrenstechnischen Gründen folglich auch keine Beurteilung nach Art. 3 AltIV erfolgen. Entsprechend würde man mit der vorgeschlagenen Ergänzung die Kantone zu etwas verpflichten, was sie gar nicht erfüllen können.
Anhang	

Titel	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Mit der Voruntersuchung werden die für die Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Angaben (Art. 8) ermittelt und im Hinblick auf die Gefährdung der Umwelt bewertet (Gefährdungsabschätzung).
Begründung	Die Systematik ist beizubehalten, da die Änderung von etablierten Nummerierungen die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann.
Anhang	

Titel	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 4-6
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4-6 Bisherige Absätze 2-4
Begründung	Die Systematik ist beizubehalten, da die Änderung von etablierten Nummerierungen die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann.
Anhang	

Titel	Art. 8 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1 und 2, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Ein Boden, der ein belasteter Standort, ein belasteter Kinderspielplatz oder ein Teil solcher Standorte ist, ist sanierungsbedürftig, wenn ein in ihm enthaltener Stoff einen Konzentrationswert nach Anhang 3 überschreitet. Dies gilt auch für Böden, für die bereits eine Nutzungsbeschränkung verfügt wurde.
Begründung	Sprachlich sind diese Absätze mehrdeutig. Art. 12 Abs. 1 und 2 zeigen auf, welche Schwierigkeiten aus der im USG gewählten Terminologie resultieren. Die Formulierung muss so präzise sein, dass der in den allgemeinen Bemerkungen geschilderte Zusammenhang zwischen den Begriffen klar ersichtlich wird, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1 und 2, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Böden, die nach Absatz 1 nicht sanierungsbedürftig sind, obwohl sie belastete Standorte, belastete Kinderspielplätze oder Teile davon sind, und Einwirkungen von solchen Standorten auf Böden werden gemäss VBBo beurteilt.
Begründung	Sprachlich sind diese Absätze mehrdeutig. Art. 12 Abs. 1 und 2 zeigen auf, welche Schwierigkeiten aus der im USG gewählten Terminologie resultieren. Die Formulierung muss so präzise sein, dass der in den allgemeinen Bemerkungen geschilderte Zusammenhang zwischen den Begriffen klar ersichtlich wird, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Zur Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung werden die folgenden Angaben detailliert ermittelt und auf Grund einer Gefährdungsabschätzung bewertet: a. Art, Lage, Menge und Konzentration der am belasteten Standort oder belasteten Kinderspielplatz vorhandenen umweltgefährdenden Stoffe;
Begründung	Eine Detailuntersuchung ist bei einem belasteten Kinderspielplatz nicht sinnvoll.
Anhang	

Titel	Art. 18 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Einzelne Erläuterungen im Bericht sind nicht oder nur teilweise nachvollziehbar oder treffen unseres Erachtens nicht zu. Unsere entsprechenden Kommentare sind in den Begründungen/Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln festgehalten
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Bestehende Nummerierungen (Systematik) der bestehenden Artikel darf nicht verändert werden.
Anhang	Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026. Vernehmlassungsantwort.pdf

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Bst. b Ziff. 3-6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Bund gewährt den Kantonen nach Massgabe von Artikel 32ebis und Artikel 32eter USG Abgeltungen für die: a. Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen; b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten; c. geeigneten Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen; d. Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen; e. Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten; und f. Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden.
Begründung	Die Systematik ist beizubehalten, da die Änderung von etablierten Nummerierungen die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann.
Anhang	

Titel	Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11a Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kinderspielflächen und Grünflächen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11b Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielflächen und Hausgärten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielflächen und Hausgärten, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Artikel 32ebis Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32ebis Abs. 9 USG), gewährt der Bund Abgeltungen nur, wenn: a. mit diesen Massnahmen nach dem 31. März 2025 begonnen worden ist; und b. die kantonale Behörde bestätigt, dass gemäss Artikel 19 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV) die Sanierungsziele erreicht worden sind und die Konzentrationswerte nach Anhang 3 Ziffer 2 AltIV nicht mehr überschritten werden.
Begründung	Die Altlasten-Verordnung ist auf private Kinderspielflächen nicht anwendbar, entsprechend können aus der AltIV auch keine Sanierungsziele abgeleitet werden, welche zu erreichen sind. Es kann aber geprüft werden, ob die Konzentrationswerte nicht mehr überschritten werden. Dies wäre dann die formale Voraussetzung, dass VASA-Abgeltungen geleistet werden können.
Anhang	

Titel	Art. 11c Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Pauschalabgeltungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Als anrechenbare Untersuchungskosten gelten bei nicht sanierungsbedürftigen Standorten nach Massgabe von Artikel 32ebis USG die Kosten für folgende Massnahmen: a. Feststellung der Nichtbelastung von im Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standorten; b. Voruntersuchung von untersuchungsbedürftigen Standorten nach Artikel 7 AltIV.
Begründung	Damit auch Untersuchungskosten für öffentliche Kinderspielflächen abgegolten werden können, ist eine sprachliche Präzisierung dieses Absatzes notwendig.
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Als anrechenbare Sanierungskosten gelten bei sanierungsbedürftigen Standorten die Kosten für folgende Massnahmen: e.Nachweis, dass die Sanierungsziele erreicht worden sind (Art. 19 AltIV).
Begründung	Damit auch Untersuchungskosten für öffentliche Kinderspielplätze abgegolten werden können, ist eine sprachliche Präzisierung dieses Absatzes notwendig.
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Einer Anhörung des BAFU nach Absatz 1 bedarf es nicht bei: a. belasteten Standorten bei Schiessanlagen; b. anderen belasteten Standorten, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 3 erfüllt ist.
Begründung	Die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten ist freiwillig, weshalb die für die Altlasten verantwortlichen kantonalen Stellen in der Regel nicht in den Prozess einbezogen werden. Es würde somit die Rechtssicherheit erhöhen, wenn bei privaten belasteten Kinderspielplätzen ebenfalls auf eine Anhörung verzichtet wird.
Anhang	

Titel	Art. 15 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.
Begründung	Auch hier wäre eine Ergänzung unseres Erachtens sinnvoll.
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Abfallverordnung

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026. Vernehmlassungsantwort.pdf

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. s
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6a Branchenvereinbarung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Änderung Titel des Artikels: "Art. 6a Branchenorganisation" Das BAFU anerkennt auf Gesuch hin eine Branchenorganisation aufgrund einer privaten Branchenvereinbarung (Art. 32ater Abs. 1 USG), wenn sichergestellt ist, dass:¶ a. die zurückgenommenen Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet werden oder nach den Vorgaben von Art. 12 und der jeweiligen Spezialgesetzgebung entsorgt werden;¶ b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette angemessen vertreten sind;¶ c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für ihre Aufwände entschädigt werden;¶ d. die Stoffströme der Entsorgung transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; und¶ e. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden. f. die Sammlung hat schweizweit zu erfolgen.
Begründung	Titel: Im Art. 6a wird die Anerkennung einer Branchenorganisation beschrieben, nicht diejenige einer Branchenvereinbarung. Bst. a: Bei bestimmten Abfallfraktionen wie z.B. Textilien ist eine Wiederverwendung durchaus möglich und erwünscht. Bst. c: Kommunale Sammelstellen werden sich auch weiterhin an den 8 Sammlungen von Siedlungsabfällen beteiligen (z.B. Kunststoffe aus Haushalten). Gemeinden werden aber kaum Teil einer Branchenorganisation sein. Hier muss eine kostendeckende Entschädigung gewährleistet sein. Bst. d: Konkrete Anforderungen an die Transparenz (Monitoring, Audits) müssen für die jeweiligen Stoffströme in einer Vollzugshilfe festgelegt werden. Bst. f: Es besteht sonst das Risiko, dass die Sammlungen nur dort erfolgen, wo mit wenig Weg viel gesammelt werden kann, was zu einer Zweiklassengesellschaft bei der Entsorgung führen wird. Ländliche und Randregionen werden nicht bedient, nur die Städte. Zudem muss die Information zur korrekten Sammlung in allen Landessprachen erfolgen.
Anhang	

Titel	Art. 6b Verfahren, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6b Verfahren, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Branchenvereinbarung nach Artikel 6a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Anerkennung auf Ergänzung: Abs. 5: Das BAFU gewährt den Kantonen Einsicht in die Berichte der Branchenorganisationen.
Begründung	Insbesondere der Nachweis von Art. 6a Bst. a und d sind für die Kantone von Interesse. Alternativ kann der Nachweis von Art 6a in Form eines Kurzberichts vom BAFU den Kantonen zur Verfügung gestellt werden.
Anhang	

Titel	Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es muss von der Branchenorganisation sichergestellt werden, dass auch ausländische Online-Versandhandelsunternehmen wie Shein oder Temu einen Beitrag entrichten. Es muss sichergestellt sein, dass die rechtliche Regelung gemäss Art. 6e Bst. b Unternehmen wie Shein oder Temu miterfasst.
Anhang	

Titel	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Berechnung der Kosten muss auch die allfällige Entschädigung kommunaler Sammelstellen beinhalten.
Anhang	

Titel	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Formulierung ist nicht abschliessend klar. Wer muss die Überprüfung vornehmen (Bund/BAFU oder Branchenorganisation).
Anhang	

Titel	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Branchenorganisation darf die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen.
Begründung	Auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung von z.B. Alttextilien soll abgedeckt sein.
Anhang	

Titel	Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das BAFU bewilligt Gesuche von privaten Anbieterinnen und Anbieter zur freiwilligen Sammlung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3, welche sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für die stoffliche Verwertung eignen, wenn: a. die gesammelten Abfälle mehrheitlich der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden; b. die Verwertung nach dem Stand der Technik (Art. 12) erfolgt und allfällige Vorgaben nach Absatz 4 eingehalten werden; c. die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle im Inland vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwertet werden müssen.; 27 d. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für die Aufwände entschädigt werden; e. der gesteigerte Umweltnutzen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung gegenüber der stofflich-energetischen und energetischen Verwertung mittels einer Ökobilanz aufgezeigt wird, die durch einen unabhängigen Dritten zu erfolgen hat und von einem weiteren externen Gutachter bestätigt werden muss; f. die Stoffströme dem BAFU gemäss Artikel 13c Absatz 2 jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden; g. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; h. die Sammlung mindestens fünf Jahre angeboten wird; und i. die Einstellung der Sammlung dem BAFU mindestens ein Jahr vorgängig kommuniziert wird. j. eine Steigerung des Anteils an Wiederverwendung sowie Wiederverwertung gegenüber dem vorherigen Bewilligungszeitraum angestrebt wird
Begründung	Allgemeine Bemerkungen: (1) Gemäss diesem VVEA-Entwurf sind die Siedlungsabfälle immer noch im Monopol der Kantone, aber zusätzlich zu den Kantonen können auch bewilligte Private Abfälle separat sammeln. Eine Bezeichnung bestimmter Abfälle des Bundesrats gemäss Art. 31 b USG fällt somit weg. Es muss in einer Vollzugshilfe geklärt werden, in welchen Fällen der Bund die Kantone (bzw. die Gemeinden) übersteuert. (2) Die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 31b Abs. 5 USG und Art. 13a VVEA müssen nicht nur im Gesuch dargelegt werden, sondern auch von der Bewilligungsbehörde regelmässig überprüft werden. Die Erfahrungen der Kantone haben gezeigt, dass ein Monitoring – stichprobenmässig bis auf Belegbasis - und Audits wesentlich für die Einhaltung der Bestimmungen sind. Bst. c: die Schweiz ist mit ihren Zementwerken in der Lage, geeignete Abfälle stofflich-energetisch zu verwerten. Durch eine Verwertung der Sortierreste im Inland ist die sichere Entsorgung einfacher nachvollziehbar und transparent. Es gilt bezüglich stofflich-energetischer Verwertung die Definition des BAFU (mind. 20% Schlackeanteil des Abfalls). Bst. h: Die Kantone müssen gemäss Art. 4 VVEA Abs 3 alle fünf Jahre ihre kantonale Abfallplanung überprüfen. Ebenso wird die Bewilligung alle fünf Jahre erneuert. Daher soll die Pflicht zur Separatsammlung für fünf Jahre bestehen. Eine kantonale Abfallplanung ist sonst nicht möglich. Bst. i: Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen zu machen. Hier ist mindestens ein Jahr Vorlauf 28 notwendig. Bst. j: eine kontinuierliche Verbesserung soll gegenüber dem Status quo angestrebt werden, um Innovationen zu fördern.
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Das BAFU bewilligt die Abfallart, den Sammelzeitraum und das Sammelgebiet. Es legt die Anforderungen an die Sammlung fest. 4 Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone und Branchenorganisationen an.
Begründung	Es ist nicht abschliessend klar, was das BAFU bewilligt. Daher soll neu ein Absatz eingefügt werden. In einer Vollzugshilfe sollen Einzelheiten geklärt werden, beispielsweise die Zusammenarbeit mit nicht bewilligten Partnern oder die Berechnung der Ökobilanz (z.B. Berücksichtigung Holsammlung /Bringsammlung).
Anhang	

Titel	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	5 Das UVEK kann für bestimmte Abfallarten weitere Anforderungen, insbesondere Verwertungsquoten, festlegen.
Begründung	Aufgrund neu eingefügtem Absatz 3.
Anhang	

Titel	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Die Anbieterinnen und Anbieter informieren die betroffenen Kantone und Gemeinden laufend über ihre Tätigkeiten, mindestens aber ein Jahr vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.
Begründung	Eine kantonale Abfallplanung ist mit kurzfristigen Änderungen nicht vereinbar. Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen zu machen.
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 In dem Bericht nach Absatz 1 müssen die Stoffströme dem BAFU jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden. Zumindest enthält der Bericht die folgenden Angaben: a. Liste der Gemeinden, in denen die bewilligte Sammlung stattfindet sowie die Sammelmengen nach Kantonen; und b. die Sammelmenge nach Region; und c. die Menge und den Ort der Sortierung, der stofflichen Verwertung und des Rezyklateinsatzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien.
Begründung	Nur mit diesen Anforderungen ist die Nachvollziehbarkeit der Stoffströme und die Überprüfung der Angaben möglich.
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung nach Artikel 13a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Bewilligung entschädigungslos auf.
Begründung	Bietet dem BAFU Rechtssicherheit in Bezug auf Entschädigungsforderungen bei Entzug der Bewilligung – analoge Handhabung bei kantonalen Bewilligungen.
Anhang	

Titel	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Die Berichte werden den betroffenen Kantonen zur Verfügung gestellt. 5 Das BAFU veröffentlicht die eingereichten Berichte, insbesondere die Stoffströme der Separatsammlungen, anonymisiert und in aggregierter Form.
Begründung	Zu Abs. 4: Die kantonalen Behörden benötigen die Abfalldaten für die Abfallstatistik sowie für die Abfallplanung (insbesondere für den Fall eines Entzugs einer Bewilligung). zu Abs. 5: Nach dem Öffentlichkeitsprinzip sollen die Daten vom BAFU in jedem Fall veröffentlicht werden.
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 2 Bst. b und g
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: b. halogenierte organische Verbindungen bei der Behandlung möglichst vollständig zersetzt und nur minimal neu gebildet werden; insbesondere muss die Konzentration von Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) in den Rückständen aus der thermischen Behandlung von Abfällen so niedrig sein, als nach dem Stand der Technik möglich ist; g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden; im Falle einer Betriebsstörung beim Metallrückgewinnungsprozess oder eines Unterbruchs im festgelegten Entsorgungsweg darf, mit Zustimmung der kantonalen Behörden und des BAFU, Filterasche für eine befristeten Periode auf in einer Untertagedeponie abgelagert werden, sofern die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung ausgelastet sind.
Begründung	Aufgrund der hohen Belastung unbehandelter Filterasche ist diese in einer Untertagedeponie abzulagern (wie dies heute auch üblich ist). Hydraulisch gebundene Filterasche hat sich auf Deponien in der 40 Vergangenheit als nicht stabil erwiesen. Eine zeitliche Befristung ist insofern notwendig, da mit ein Betrieb nicht den günstigeren Weg einer Ablagerung auf einer Deponie einer Instandsetzung seiner FLUWA vorzieht.
Anhang	

Titel	Art. 52b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Sofern Art. 32 Abs. 2 Buchstabe g geändert wird.
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) sind persistente organische Schadstoffe (POP) mit hoher Toxizität und schlechter Abbaubarkeit in der Umwelt. PCDD/PCDF reichern sich in der Umwelt und in den Nahrungsketten an. Trotz schlechter Wasserlöslichkeit machen diese Eigenschaften PCDD/PCDF zu bedeutenden Umweltschadstoffen und es gilt somit das Eliminierungs- und Minimierungsgebot. PCDD/PCDF sind unerwünschte Nebenprodukte im Verbrennungsprozess, wobei diese insbesondere in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) gebildet und via Flugasche abgeschieden werden. Bei der Flugaschenwäsche (FLUWA) werden die Metalle (Wertstoffe) ausgeschleust und somit die restlichen Inhaltsstoffe der Flugasche aufkonzentriert. Dies gilt auch für PCDD und PDDF. Bis anhin steht keine verfahrenstechnische Lösung gemäss dem Stand der Technik zur Vermeidung der Bildung von PCDD/PCDF in Verbrennungsanlagen bzw. zur Abreicherung und Eliminierung von PCDD und PDDF in Verbrennungsrückständen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist die dauerhafte Erhöhung des Grenzwertes mit der vorliegenden VVEA-Revision nachvollziehbar. Dennoch halten wir fest, dass künftig dem für POP-Verbindungen (u.a. PCDD und PDDF) zwingend angezeigten Eliminierungs- bzw. Minimierungsgebot Rechnung getragen werden muss. Mittelfristig müssen Verfahren zur Verfügung stehen, so dass die Bildung von PCDD /PCDF speziell in KVA verhindert wird bzw. PCDD/PCDF aus Verbrennungsrückständen eliminiert werden können. Diesbezüglich ist in erster Linie die KVA-Branche gefordert. Es muss sichergestellt werden, dass der Stand der Technik regelmässig überprüft wird.
Anhang	

Titel	Ziff. 4.2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) sind persistente organische Schadstoffe (POP) mit hoher Toxizität und schlechter Abbaubarkeit in der Umwelt. PCDD/PCDF reichern sich in der Umwelt und in den Nahrungsketten an. Trotz schlechter Wasserlöslichkeit machen diese Eigenschaften PCDD/PCDF zu bedeutenden Umweltschadstoffen und es gilt somit das Eliminierungs- und Minimierungsgebot. PCDD/PCDF sind unerwünschte Nebenprodukte im Verbrennungsprozess, wobei diese insbesondere in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) gebildet und via Flugasche abgeschieden werden. Bei der Flugaschenwäsche (FLUWA) werden die Metalle (Wertstoffe) ausgeschleust und somit die restlichen Inhaltsstoffe der Flugasche aufkonzentriert. Dies gilt auch für PCDD und PDDF. Bis anhin steht keine verfahrenstechnische Lösung gemäss dem Stand der Technik zur Vermeidung der Bildung von PCDD/PCDF in Verbrennungsanlagen bzw. zur Abreicherung und Eliminierung von PCDD und PDDF in Verbrennungsrückständen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist die dauerhafte Erhöhung des Grenzwertes mit der vorliegenden VVEA-Revision nachvollziehbar. Dennoch halten wir fest, dass künftig dem für POP-Verbindungen (u.a. PCDD und PDDF) zwingend angezeigten Eliminierungs- bzw. Minimierungsgebot Rechnung getragen werden muss. Mittelfristig müssen Verfahren zur Verfügung stehen, so dass die Bildung von PCDD /PCDF speziell in KVA verhindert wird bzw. PCDD/PCDF aus Verbrennungsrückständen eliminiert werden können. Diesbezüglich ist in erster Linie die KVA-Branche gefordert. Es muss sichergestellt werden, dass der Stand der Technik regelmässig überprüft wird.
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Gewässerschutzverordnung

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Wir begrüssen die Umsetzung der Motion 22.3702, damit der Spielraum zur Wärmenutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erhöht werden kann bei gleichzeitigem Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers respektive der von Grundwasser abhängigen Lebensräume. Gleichwohl ist für zahlreiche Fischarten der Eintrag von kühlem, oberflächennahem Grundwasser von zentraler Bedeutung. Eine optimierte, energetische Verwendung der Ressource Grundwasser ermöglicht die Reduktion von Treibhausgasemissionen durch den Ersatz fossiler Feuerungen und Speicherung von erneuerbarer Energie. Es ist wichtig, dass Grundwasser aus dem tiefen Untergrund, das nicht für Trink- oder Mineralwasser genutzt wird oder werden soll, explizit von der der 3 °C-Regelung ausgenommen wird. Die Formulierungen einzelner Artikel bedürfen für den Vollzug in den Kantonen jedoch einer Anpassung. Wir haben unsere konkreten Anträge bei den jeweiligen Artikeln eingetragen. Im erläuternden Bericht wird in Kapitel 1 zudem auf das erhebliche Potenzial zur saisonalen Wärmespeicherung hingewiesen. Dieses ist jedoch nur gegeben, wenn es sich um abgeschlossene Grundwasserleiter handelt oder solche mit sehr geringen Fließgeschwindigkeiten.
Anhang	Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026. Vernehmlassungsantwort.pdf

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 32 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	In diesem Absatz wird neu eingeführt, dass Gewässerschutzbereich sowie Grundwasserschutzzonen und -areale in der dritten Dimension begrenzt sein können. Es wäre wünschenswert, wenn der Bund hier eine Vollzugshilfe erarbeiten würde, nach welchen Kriterien diese Beschränkung gemacht werden soll. Darin ist auch aufzuzeigen, wie die zonenplanerischen Verfahren ablaufen, wenn Mehrfachnutzungen überlagert sind. Die heutige Raumplanung ist mehrheitlich eine zweidimensionale Planung. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Bestimmung der Zonenplanungen ist zu verhindern.
Anhang	

Titel	Art. 48 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden: a.durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens T 3 °C; b. abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag. 1.um höchstens 4 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 9 °C und weniger als 11 °C beträgt; 2.um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 11 °C oder mehr beträgt.
Begründung	Die Angaben zu den möglichen Veränderungen ausgehend von verschiedenen Grundwassertemperaturen ist kompliziert beschrieben und doch nicht klar. Definiert werden sollte, ob es sich bei den angegebenen Temperaturen um Mittelwerte oder Momentanwerte handelt. Zulässige Temperaturveränderungen durch energetische Nutzungen sollen mit einem «Delta T» angegeben werden, um sie von den zulässigen Maximal- und Minimaltemperaturen unterscheiden zu können.
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3ter
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3ter Die Behörde kann Ausnahmen von der Maximaldistanz von 100 m nach Absatz 3bis bewilligen, innerhalb welcher die Temperatur stärker verändert werden darf als gemäss Absatz 3, wenn die Gesuchstellenden nachweisen, dass: a. ihre Anlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers aufgrund grosser öffentlicher Interessen oder zur lokalen thermisch optimierten Grundwassernutzung auf eine grössere Distanz angewiesen ist; und b. bei unterirdischen Gewässern, die der Grundwasserfauna als Lebensraum dienen kann, nur ein geringfügiger Teil auf weniger als 5 °C abgekühlt oder auf mehr als 16 °C erwärmt wird.
Begründung	Es ist zwar wichtig, dass Ausnahmen möglich sind, ohne dass diese zur Regel werden. Der vorgeschlagene Text ist jedoch zu wenig konkret in der Anforderung für eine Ausnahme. Dies insbesondere da viele Planer wie auch Behörden eine «Ausnahme» als «Recht» interpretieren, wird dies einen erheblichen Druck auf die Grundwasserschutzfachstellen ausüben. Der Trinkwasserschutz muss bestehen bleiben, ist das aber gewährleistet, können Optimierungen bewilligt werden.
Anhang	

Titel	Anhang 3.4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1 Allgemeine Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Bei Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer nach Anhang 2 Ziffer 21 Absatz 3ter ist nachzuweisen, dass: a. die Temperatur des Grundwassers, welches in Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG gefördert wird, sowie jenes an möglichen Fassungsstandorten in Grundwasserschutzarealen nach Artikel 21 GSchG um nicht mehr als T 0.1 °C verändert wird; die Behörde kann Ausnahmen für eine stärkere Abkühlung bewilligen, sofern es im Interesse der Trinkwasserversorgung liegt. b. die Temperatur in oberirdischen Gewässern, in welche Grundwasser exfiltriert oder in anderen vom Grundwasser massgeblich beeinflussten Lebensräumen nicht um mehr als T 0.1 °C erhöht wird; c. die Rechte Dritter an der Nutzung des Grundwassers nicht wesentlich beeinträchtigt werden; d. einem unterirdischen Gewässer, in dem die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, gesamthaft nicht mehr Wärme zugeführt wird, als ihm entzogen wird.
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Besondere Anforderungen, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 4b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir erachten es als sinnvoll, dass die Fragebögen zur Bericht-erstattung so ausgestaltet sind, dass der Aufwand für weniger betroffene Kantone geringer ausfällt als für stark betroffene Kantone. Der administrative Aufwand für die Kantone soll möglichst gering gehalten werden.
Anhang	

Titel	Umfang der Berichterstattung
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) Umsetzung 22.3702 Mo. Jauslin
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) – Kantonale Berichterstattungspflicht Trockenheit
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Zur Tilgung von Quarantäneorganismen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) kann es erforderlich sein, Pflanzenschutzmittel ausnahmsweise auch in schützenswerten Gebieten ein-zusetzen, wo der Einsatz gemäss Anhang 2.5 ChemRRV verboten ist. Für eine solche Ausnahmegewilligung ist aber eine gründliche Interessensabwägung notwendig, die ein sehr breites Fachwissen voraussetzt. Aus unserer Sicht ist es deshalb zwingend, dass bei solchen Entscheidungen auch das Bundesamt für Umwelt BAFU sowie verschiedene kantonale Fachstellen einbezogen werden. Deshalb erscheint uns das vorgesehene Vorgehen richtig, die Thematik über den bestehenden Prozess zur "Tilgung von Quarantäneorganismen" gemäss Art. 13 PGesV zu regeln. Allerdings sehen wir dabei Präzisierungsbedarf, welche Informationen der Bund den Kantonen zur Verfügung stellen muss, damit diese sachgerecht über das Erteilen von Anwendungsbewilligungen gemäss Art. 4 ChemRRV entscheiden können. Gemäss Erfahrungen aus der Bekämpfung von Neophyten zeigt sich, dass bei diesen praktisch immer auch alternative Bekämpfungsmethoden anstelle von Pflanzenschutzmitteln vorhanden sind. Allerdings können diese sehr aufwendig und kostenintensiv sein. Es geht daher meist um eine Güterabwägung zwischen den Bekämpfungskosten einerseits und den durch die Bekämpfungsart verursachten Folgeschäden andererseits. Damit die Ausnahmen zu den Verboten in Anhang 2.5 ChemRRV in den Kantonen einheitlich gehandhabt werden ist es aus unserer Sicht deshalb zwingend, dass das BAFU eine Vollzugshilfe zu diesem Thema publiziert. Diese soll konkrete Kriterien umfassen, anhand derer verschiedene Bekämpfungsmethoden gegeneinander abgewogen wer-den können, um so auch die Verhältnismässigkeit von allfälligen 5 Mehrkosten zu beurteilen. Im Sinne der Einheit der Materie sollte zudem geprüft werden, ob die Vorgaben zur beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Siedlungsgebieten gemäss Art. 81 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) nicht ebenfalls in Anhang 2.5 ChemRRV verschoben werden müssten.
Anhang	Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026, Vernehmlassungsantwort.pdf

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Bst. c und d
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Für folgende Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig: Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Grundstoffen und Düngern (Grundstoffe)
Begründung	Wir weisen darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV ex-plizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Im neuen Art. 4 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Anwendungsbewilligungen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Ordnungsgebers zu sein.
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	IV
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1.1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1 Abs. 3 Bst. d
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 2 Abs. 1bis Bst. c und 2 Bst. c, Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 2 Abs. 1bis Bst. c und 2 Bst. c, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3 Bst. a dritter, achtzehnter und neunzehnter Spiegelstrich sowie Bst. b vierter Spiegelstrich
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 4 Abs. 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1.7
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Quecksilber
Begründung	Es ist zu prüfen, ob auch das Inverkehrbringen von elementarem Quecksilber ohne konkrete Zweckbestimmung explizit reguliert werden soll. Anhang 1.7 enthält diverse Verbote und auch Ausnahmen für das Inverkehrbringen von Quecksilberverbindungen. Zudem ist auch das Inverkehrbringen diverser Gegenstände und Geräte mit Quecksilber verboten. Die Verwendung von elementarem Quecksilber ist ebenfalls heute schon eingeschränkt. Nicht klar geregelt ist hingegen der Handel mit elementarem Quecksilber ohne bestimmte Zweckbestimmung. Es sollte überprüft werden, ob dies bewusst so gehalten ist oder ob es sich um eine Rechtslücke handelt.
Anhang	

Titel	Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 4ter
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 2.1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1 Buchstabe a Ziffer 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1.16
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1 Titel
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1 Abs. 5 und 6, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1 Abs. 5 und 6, Abs. 6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. a, Bst. b Ziff. 1 und 3 sowie Abs. 2 Bst. a und c, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. a, Bst. b Ziff. 1 und 3 sowie Abs. 2 Bst. a und c, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Das Verbot nach Ziffer 3.2 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von PFOA, C9–C14-PFCA oder ihre jeweiligen Vorläuferverbindungen enthaltenden Schaumlöschmitteln, die in wiederbefüllbaren Behältnissen mobiler oder ortsfester Systeme enthalten sind, wenn nach bezweckter Umstellung auf nicht fluorhaltige Schaumlöschmittel: a.die Schaumlöschmittel die Stoffe aus früheren Befüllungen mit fluorhaltigen Schaumlöschmitteln als unvermeidliche Verunreinigungen enthalten, und b.die Behältnisse und das mit den Schaumlöschmitteln in Kontakt stehende Zubehör nach dem Stand der Technik gereinigt worden sind. c. Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche und der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen kantonalen Behörden Empfehlungen zum Stand der Technik nach Bst. b.
Begründung	Die Reinigung von Behältern, in denen PFAS-haltige Produkte aufbewahrt wurden, sowie die Entsorgung der Behälter selbst und der dabei entstehen Abwässer ist entscheidend dafür, dass bei der Umstellung möglichst wenig PFAS freigesetzt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass der Bund den Stand der Technik festlegt.
Anhang	

Titel	Ziff. 6, 6 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in bestimmten Verwendungen, 6.1 Besondere Verpackung und Kennzeichnung für teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 6, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 6, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 6, Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Schaumlöschmitteln, 6.2.1 Begriffe, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir weisen darauf hin, dass die Regulierung für Schaumlöschmittel inzwischen eine ähnliche Komplexität aufweist, wie diejenige für Kältemittel und kaum mehr zu überblicken ist. Um die Inverkehrbringer und die Verwender dieser Produkte in ihrer Selbstkontrolle zu unterstützen und um einen wirkungsvollen Vollzug zu ermöglichen ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass das BAFU zum Thema per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Schaumlöschmitteln analoge Hilfsmittel publiziert wie für Kältemittel
Anhang	

Titel	6.2.1 Begriffe, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2.1 Begriffe, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2.2 Verhältnis zu vorstehenden Vorschriften
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2.3 Verbote
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.2.4 Ausnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.3 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Verpackungen und Lebensmittelkontaktmaterialien, 6.3.1 Begriffe, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.3.1 Begriffe, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6.3.2 Verbote
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Verboten ist das Inverkehrbringen von Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, sowie von Bedarfsgegenständen nach Artikel 48 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, die für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, wenn sie im homogenen Material folgende Werte überschreiten: a.einen Massengehalt mindestens eines nicht-polymeren PFAS von 0,0000025 Prozent (25 ppb); oder b.einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren PFAS, einschliesslich derjenigen, die durch die Umwandlung mittels eines Verfahrens nach dem Stand der Technik aus Vorläuferverbindungen entstehen, von 0,000025 Prozent (250 ppb); oder c.einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren und polymeren PFAS von 0,005 Prozent (50 ppm).
Begründung	Wir begrüßen die gegenüber der EU erweiterte Definition des Geltungsbereichs der neuen Beschränkung, sodass auch Verpackungen zur Befüllung durch die private Verwenderin keine PFAS mehr enthalten dürfen. Es soll aber klar festgehalten werden, dass die aufgeführten Kriterien NICHT kumulativ zu verstehen sind.
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 11
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 12
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 13
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 14
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 2.5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Pflanzenschutzmittel
Begründung	An geeigneter Stelle ist festzulegen, dass bei Entscheiden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Tilgung von Quarantäneorganismen in Gebieten gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV in jedem Fall das BAFU einzubeziehen ist. Generell ist es aus unserer Sicht nicht im Sinne einer umfassenden Interessensabwägung, wenn allein das Bundesamt für Landwirtschaft über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in schützenswerten Gebieten entscheidet. Das Bundesamt für Umwelt ist auf jeden Fall in solche Ent-scheide einzubeziehen. Zudem weisen wir darauf hin, dass eine Ausweitung von möglichen Ausnahmenbewilligungen zwangsläufig zu mehr Bewilligungsgesuchen führt und dadurch mit einem Mehrbedarf an entsprechenden Personalressourcen bei Bund und Kantonen verbunden ist.
Anhang	

Titel	Ziff. 1.2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. e, Abs. 3bis und Abs. 3ter, 1.2 Ausnahmen, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Kann im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung, der nicht in einem Gebiet nach Absatz 3bis liegt, ein bestimmtes zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffe nicht durch Massnahmen und nicht durch Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffe ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffes: e.zur Tilgung oder Eindämmung eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus, der vorwiegend landwirtschaftliche Kulturpflanzen und den produzierenden Gartenbau gefährdet, sofern: 1.das Bundesamt für Landwirtschaft die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Grundstoffen als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) bestimmt hat, und 2.der Quarantäneorganismus oder der potenziellen 62 Quarantäneorganismus im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium mit grosser Wahrscheinlichkeit im Wald vorkommt. 3. Die Anwendung von Personen mit entsprechender Fachbewilligung durchgeführt werden. 4. Der zu verwendende Wirkstoff den Zielorganismus erreicht. 5. Die Einhaltung der Auflagen der Anwenderbewilligung durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden.
Begründung	Wir weisen darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten PSMV. Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen von Anhang 2.5 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Ausnahmen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Verordnungsgebers zu sein.
Anhang	

Titel	1.2 Ausnahmen, Abs. 3bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3bis Zur Tilgung oder Eindämmung eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus in den nachfolgenden Lebensräumen kann die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstaben a bis c und e und unter Beachtung der Voraussetzungen nach Absatz 3ter eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffes erteilen: a.in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen; b.in Riedgebieten oder Mooren, wobei Moore von nationaler Bedeutung ausgenommen sind; c.in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen; d.bei oberirdischen Gewässern: 1.für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die 64 Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde: ab der Uferlinie im terrestrischen Teil des Gewässerraums, 2. bei denen der Gewässerraum noch nicht ausgeschieden wurde: ab der Uferlinie bis und mit drei Metern ab Böschungsoberkante, gemessen nach den Vorgaben von Ziff. 1.1 Absatz 1 Buchstabe e.
Begründung	Hinsichtlich Zuständigkeit des Kantons weicht die Vorlage von der ansonsten in der ChemRRV üblichen Formulierung ab. An anderen Stellen wird nur auf die Zuständigkeit des Kantons verwiesen. Es sollte deshalb nicht auf die "zuständige kantonale Behörde" verwiesen werden, sondern auf den Kanton an sich. Dieser regelt die internen Zuständigkeiten selbstständig. Weiter ist eine kantonale Bewilligung unnötig, wenn sie gemäss der aktuellen Formulierung unter den gegebenen Bedingungen erteilt werden muss. Es sollte stattdessen eine kann-Formulierung gewählt werden, um den Kantonen Handlungsspielraum für andere Bekämpfungsmethoden zu belassen. Weiter weisen wir darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten PSMV. Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen von Anhang 2.5 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Ausnahmen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Verordnungsgebers zu sein.
Anhang	

Titel	1.2 Ausnahmen, Abs. 3ter
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	33ter Eine Bewilligung nach Absatz 3bis darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Das nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) zuständige Bundesamt hat im Rahmen seiner Güterabwägung den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Grundstoffen als geeignete Massnahme im Sinne von Art. 13 PGesV bestimmt und in Absprache mit der Zulassungsstelle dasjenige Pflanzenschutzmittel oder Grundstoff benannt, dass die Umwelt im vorliegenden Fall am wenigsten belastet. Nötigenfalls unterscheidet es dabei zwischen den verschiedenen Gebieten gemäss Ziffer 1.1 Abs. 1. b. Der Quarantäneorganismus oder der potenzielle Quarantäneorganismus kommt im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium nachweislich im betroffenen Gebiet vor. c. Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffes kann nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten. d. Für Lebensräume nach Absatz 3bis Buchstaben a und d ist zusätzlich zu prüfen, ob die Auswirkungen der Anwendung des 66 Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffes auf die Schutzziele des betroffenen Gebiets und der Nutzen für die Tilgung oder die Eindämmung des Quarantäneorganismus oder des potenziellen Quarantäneorganismus in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
Begründung	Alternativ könnte eine Fremdänderung in Art. 13 PGesV vorgenommen werden, welche die Pflichten des zuständigen Bundesamtes für einen solchen Fall regelt: "Kommt das zuständige Bundesamt zum Schluss, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Grundstoffen in Gebieten gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV eine geeignete Massnahme darstellt, dann erstellt es in Zusammenarbeit mit der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel und dem BAFU eine Übersicht, welche Pflanzenschutzmittel in welchen dieser Gebiete die Umwelt am wenigsten schädigen, welche Anwendungsbedingungen dabei zu beachten sind und welche anderen Bekämpfungsmethoden dafür gemäss Stand der Technik ebenfalls in Frage kommen."
Anhang	

Titel	1.2 Ausnahmen, Abs. 3quater
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Beibehaltung des bisherigen Abs. 3bis unter neuer Nummer begrüssen wir.
Anhang	

Titel	Ziff. 1.3, Dokumentationspflicht und Berichterstattung, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.3, Dokumentationspflicht und Berichterstattung, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 2.6
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1 Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 2
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 4
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziffer 3.3.3, Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Art. 41 c Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018, Art. 100 Abs. 3bis
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, Art. 2 Bst. a Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) Industriechemikalien
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) – Anhang Pflanzenschutzmittel
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) – Dünger
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: PIC-Verordnung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	